

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 156/2016
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-15.3
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit 2015

1 Gegenstand

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde im Jahr 2015 um CHF 8'509'325 überschritten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2015 lagen lediglich eine Jahresrechnung seit dem Start der KESB im Jahr 2013 und damit eine unzureichende Erfahrungsbasis für eine präzise Budgetierung vor. Aufgrund breiterer Erfahrungswerte können die KESB ab dem Jahr 2016 genauere Budgets liefern.

Bereits in den Zusatzinformationen zum Nachtragskredit 2014 und in den unterjährigen Trendmeldungen haben die KESB darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2015 ein Nachtragskredit im Umfang von rund CHF 10 Mio anfallen dürfte. Verursacht wurde der Aufwandüberschuss zu 98% durch den übrigen Sachaufwand (+ CHF 25.7 Mio). Dieser umfasst die Massnahmenkosten, die den KESB in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags im Kindes- und Erwachsenenschutz entstehen und von ihnen kaum beeinflussbar sind.

Die wichtigsten Faktoren des Aufwandüberschusses bei den Massnahmenkosten sind:

- Rückwirkende Abgeltung der ausführenden Sozialdienste für Abklärungen und Mandatsführung im Auftrag der KESB im Rahmen der ZAV für das Jahr 2014 (+ CHF 3 Mio; vgl. RRB 1159/2015);
- Abgeltung der Sozialdienste im Rahmen der ZAV für das Jahr 2015 (+ 4 CHF Mio; vgl. RRB 1158/2015);
- Konsequente Verrechnung der Vollkosten durch die Institutionen an allen Standorten; dadurch zwar steigendes Ertragsvolumen bei den Rückforderungen, aber noch mehr steigendes Aufwandvolumen der vom Kanton vorfinanzierten Leistungen;
- ASP-Massnahme 5.4.f; Finanzierung der Übergangslösung für nicht-spitalbedürftige Personen, die sich in einer psychiatrischen Klinik befinden, jedoch nicht nach Hause entlassen werden dürfen;
- Zivilrechtlich angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Asylbereich;



- Pendenzenabbau bei der Genehmigung von Bericht und Rechnung und damit Mehraufwände sowie höhere Rückstellungen bei der Entschädigung für das Führen von Beistandschaften.

Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird grösstenteils kompensiert durch Mehrerträge im Zusammenhang mit den KESB-Massnahmenkosten (+ CHF 17.6 Mio).

Ab dem Rechnungsjahr 2016 sind das Konto „Übriger Sachaufwand“ und die entsprechenden Ertragskonti in Objekte aufgeschlüsselt, womit genauere Analysen der einzelnen Faktoren von Aufwand- oder Ertragsüberschüssen möglich sein werden.

Beim Amt für Sozialversicherungen (PG 05.10.9101) wurden im DB IV Staatsbeiträge im Bereich Ergänzungsleistungen im entsprechenden Umfang nicht ausgeschöpft, da das Wachstum tiefer ausgefallen ist als prognostiziert.

2 **Rechtsgrundlagen**

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

3 **Kreditsumme und Produktgruppe**

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Einsparung
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden (KESB)	119'596'995 (Aufwandüberschuss)	8'509'325	
05.10.9101	Vollzug der Sozialversicherungen	525'781'591 (Aufwandüberschuss)		8'509'325

4 **Rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 **Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung**

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 8'700'276

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion